



Aktenzeichen: BAZL hil / 361.521-LFSB/00004/00001

Flughafen Basel-Mulhouse – Lärmnachweis 2016

Beurteilungsbericht

Im Objektblatt für den Flughafen Basel-Mulhouse zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist festgelegt, dass der Flughafen Basel-Mulhouse mindestens alle drei Jahre einen Nachweis über die Lärmbelastung erstellen und beim BAZL einreichen muss. Die Verantwortlichen des Flughafens sind dieser Vorgabe nachgekommen und haben einen entsprechenden Bericht mit Schreiben vom 28.9.2018 eingereicht.

Die Berechnung der Lärmbelastung für das Betriebsjahr 2016 erfolgte nach den massgebenden Grundsätzen der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41). Das zum Einsatz kommende Berechnungsprogramm der französischen Direction Générale de l'Aviation Civile (INM Vers. 7.0b) ist zwar kein vom BAFU empfohlenes Programm, stellt aber den weltweit verwendeten Standard dar und wurde bereits zur Berechnung der Lärmbelastung für das SIL-Objektblatt und den Lärmbelastungskataster (LBK) verwendet. Die Analyse hat ergeben, dass die vorliegenden Berechnungen dem vom BAZL anerkannten Grundsätzen erfolgten, wie schon die ursprünglichen Berechnungen für das SIL-Objektblatt und den Lärmbelastungskataster (LBK) für den Flughafen Basel-Mulhouse.

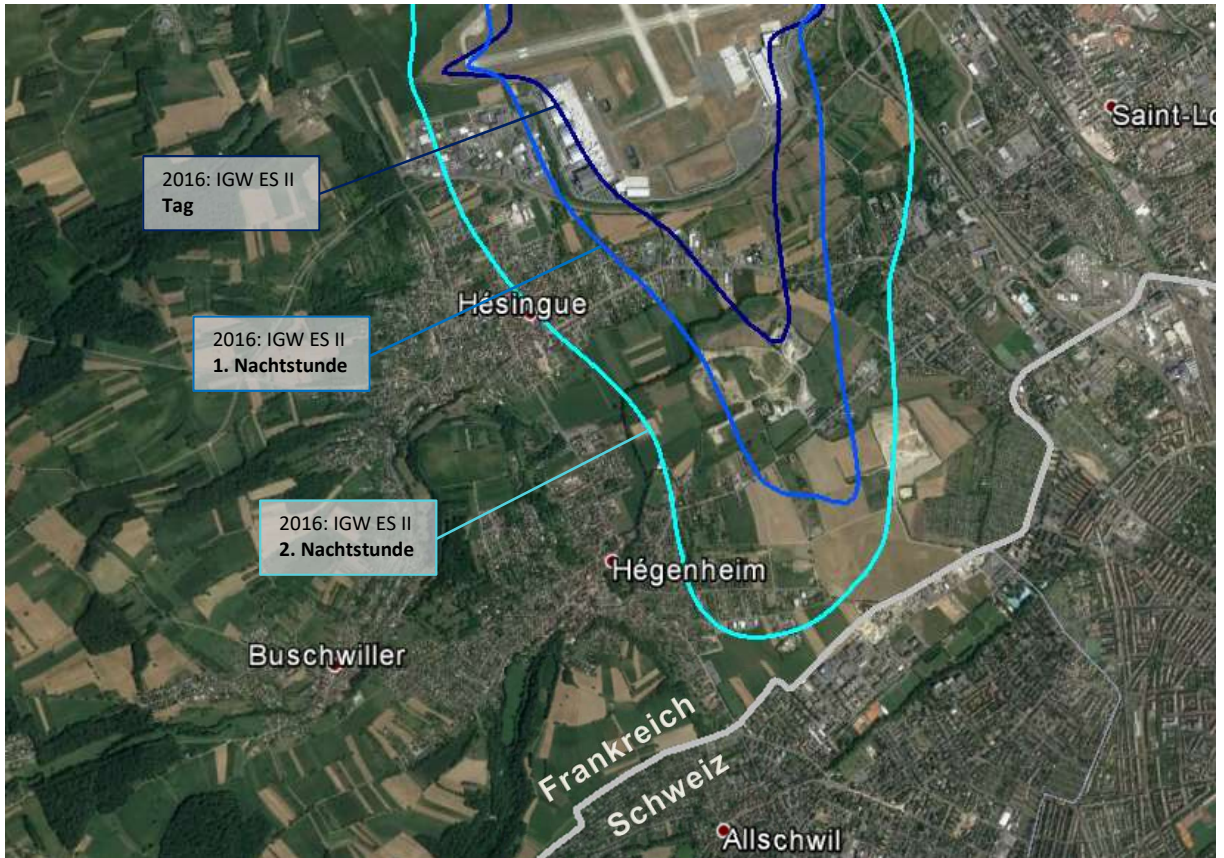
Berechnungsgrundsätze: Für die Lärmbelastung am Tag wird der effektive Flugbetrieb zwischen 06:00 und 22:00 Uhr berücksichtigt. Die erste Nachtstunde umfasst den Betrieb von 22:00 bis 23:00 Uhr. In der 2. Nachtstunde wird neben dem eigentlichen Betrieb zwischen 23:00 und 24:00 Uhr auch jener nach Mitternacht, von 24:00 bis 05:00 Uhr berücksichtigt. Für die 3. Nachtstunde von 05:00 bis 06:00 Uhr erfolgt keine gesonderte Lärmberechnung. Der Flugverkehr während diesem Zeitfenster ist gering, sodass die Lärmbelastung auf Schweizer Territorium weit unter den massgebenden Grenzwerten liegt. Er ist daher vernachlässigbar.

Fazit: Die Berechnungen zeigen, dass die für den Flughafen wichtigen Immissionsgrenzwerte für Wohnzonen in der Schweiz überall eingehalten werden. Sie zeigen ebenfalls auf, dass es im Bereich der Planungswerte, welche insbesondere zum Ausscheiden von neuen Bauzonen zu beachten sind, zu einer leichten Verschiebung der Lärmkurven gekommen ist. Die Lärmbelastung ist insgesamt immer noch geringer, als im SIL/LBK prognostiziert. Diese leichte Verschiebung im Bereich der Planungswerte wird vom BAZL als nicht gravierend beurteilt. Der weiteren Entwicklung der Lärmbelastung, insbesondere in den beiden Nachtstunden (22:00-23:00 und 23:00-24:00) ist jedoch besondere Beachtung zu schenken.

29.11.2018/hil



Immissionsgrenzwert, Belastung 2016 (Empfindlichkeitsstufe II)



Planungswerte, Vergleich SIL/LBK und Belastung 2016 ((Empfindlichkeitsstufe II))

